



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 1: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in  
Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an  
Gesamthochschulen (12.1.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der GH Paderborn

FB 2



UPB II

- 137

Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung  
Architektur in Fachhochschulstudiengängen und ent-  
sprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

Jahrgang 1979

12.1.1979

Nr. 1

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in  
Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studien-  
gängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier: Änderung

(RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 11.10.1974 - I A 3 - 8138.1, GABl. NW S. 708)

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Praktika

(1) Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung nicht durch  
das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule  
Technik - Fachrichtung Bauingenieurwesen - erworben haben,  
müssen nachweisen, daß sie ein Grundpraktikum von drei  
Monaten und ein Fachpraktikum von drei Monaten abgeleistet  
haben.

Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung durch das Zeugnis  
der Fachhochschulreife der Fachoberschule Technik in einer  
anderen als der Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben  
haben, müssen nachweisen, daß sie ein Fachpraktikum von  
drei Monaten abgeleistet haben.

(2) Das Nähere - insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung  
der Praktika und den Zeitpunkt des Nachweises des Fach-  
praktikums sowie die Anrechnung einschlägiger Berufstätig-  
keiten auf die Praktika - regelt die Studienordnung; das  
Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzu-  
leisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.